

Satzung
Förderverein der Johann-Winklhofer-Realschule
Landsberg am Lech

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Johann-Winklhofer-Realschule Landsberg am Lech“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält damit den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in 86899 Landsberg am Lech.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Fördervereins

Der Verein unterstützt die Arbeit der Johann-Winklhofer-Realschule in Landsberg am Lech und hat insbesondere folgende Zielsetzungen:

1. Förderung der schulischen und sozialen Bildung und Erziehung der Schüler
2. Unterstützung der Lehrkräfte in ihrem Bemühen, die angeführten Erziehungsziele zu erreichen
3. Unterstützung und Mitgestaltung von Projekten und Schulveranstaltungen
4. Durchführung eigener Veranstaltungen
5. Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Schulgemeinschaft im schulischen Umfeld
6. Finanzielle Unterstützung des Elternbeirats

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck oder der Zielsetzung des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:

- jede natürliche Person
- juristische Personen

Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden oder dessen Vertreter gestellt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft
- durch Streichung
- durch Ausschluss

3. Der Austritt ist zum Ende jedes Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand des Fördervereins eingegangen sein.

4. Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als zwei Jahre nach Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

6. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Ehrenmitglieder ernennen, diesen steht die Zahlung von Beiträgen frei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beträge und Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen, die im mittelbaren und unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung ihres Ehrenamtes für den Förderverein stehen, erstattet.

§ 6 Organe des Fördervereins

1. Ständige Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- erster Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

2. Es werden bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer, bevorzugt aus den folgenden Interessensgruppen, vom Vorstand berufen:

- Mitglied der Schulleitung
- Schülersprecher
- Mitglied des Elternbeirates oder weiteres Mitglied des Fördervereins

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren berufen. Bei Ausfall/Austritt eines Beisitzers kann der Vorstand einen Nachfolger aus den Mitgliedern des Fördervereins benennen. Dies ist allen Mitgliedern des Fördervereins schriftlich mitzuteilen. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Wiederberufung der Beisitzer sind zulässig.

4. Der Vorstand und die Beisitzer bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die Belange des Vereins durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl weitergeführt werden. Alternativ kann der Vorstand ein weiteres Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden bzw. seinen gewählten Stellvertreter als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der erste Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind alleinvertretungsbefugt.

6. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Überwachung und Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung (Zweck und Zielsetzung des Fördervereins) und Umsetzung der entsprechenden Vorstandsbeschlüsse
- Erstellung des Jahresberichts und Kassenführung, ggf. Erstellung eines Haushaltsplans

Geringfügige Dienstleistungen dürfen an externe Mitarbeiter vergeben werden.

7. Beschlussfassungen des Vorstands:

- Beschlüsse im Vorstand werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfähigkeit besteht ab drei anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (inkl. Beisitzer), wobei mindestens der Vorsitzende oder Stellvertreter anwesend sein muss. Entscheidungen werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- Alternativ können Beschlüsse auch mittels schriftlicher Abstimmung (z. B. per E-Mail) erfolgen.
- Sowohl in Sitzungen als auch bei schriftlicher Abstimmung entscheidet bei Gleichstand die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- Sollte ein Vorstandsmitglied nicht mit der Art der Beschlussfassung (Sitzung oder schriftliche Abstimmung) einverstanden sein, muss er dies vorab schriftlich an den Vorsitzenden kundtun.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail – sofern das Mitglied der Einberufung per E-Mail zugestimmt hat – einberufen. In begründeten Einzelfällen kann bei Abschluss der Mitgliedschaft eine Benachrichtigung per Post vereinbart werden.

2. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf den genannten Wegen zu laden.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Verhinderung aller Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter.

5. Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem in der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen. Dieser wird durch offene Wahl und einfache Mehrheit bestimmt.

6. Wahlen des Vorstands erfolgen in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, so muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers erfolgt in Einzelabstimmung.

7. Hat bei Einzelabstimmungen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins gelten gesonderte Regeln (siehe § 9).

9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10. Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Angaben zu:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung
- Einzelne Wahl- und Abstimmungsergebnisse

11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands des Fördervereins sein.
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und ggf. eines Haushaltsplans
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen und Modalitäten
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Mit dem Vereinsbeitritt sind auch Minderjährige zur Stimmrechtsausübung berechtigt. Das Recht des gesetzlichen Vertreters anstelle des minderjährigen Vereinsmitglieds zu handeln, ist insoweit ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

§ 9 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung des Fördervereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Landsberg am Lech, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Johann-Winklhofer-Realschule zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.09.2024 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder:

Stefan Dirauf

Valesca Siebert

Christina Schneider

Tommy Pietsch

Katalin Lutzenberger

Ruth Riedle

Sonya Wörz

Sandra Hümmler